

BGer 8C 424/2016 vom 23. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_424_2016

FR: TF 8C 424/2016 du 23 septembre 2016

IT: TF 8C 424/2016 del 23 settembre 2016

Regeste

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, da die Beschwerde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und Form (Art. 42 BGG) von einer durch die Entscheidung besonders berührten Partei mit einem schutzwürdigen Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG) eingereicht wurde und sich das Rechtsmittel gegen einen von einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG) gefällten Endentscheid (Art. 90 BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG) richtet und keine der in Art. 83 BGG erwähnten Ausnahmen greift.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprennung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungsvoraussetzungen des natürlichen Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen), namentlich bei krankhaften Vorzuständen (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45; 1994 Nr. U 206 S. 326; 1992 Nr. U 142 S. 75; Urteil 8C_637/2013 vom 11. März 2014 E. 2.3), und des adäquaten Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.2 S. 181 mit Hinweis) sowie die allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz hat in E. 3 des angefochtenen Entscheids die massgebenden ärztlichen Berichte zutreffend wiedergegeben. Darauf wird ebenfalls verwiesen.

E. 5

Die Versicherte rügt einen unvollständig abgeklärten Sachverhalt sowie den "fehlenden Nachweis des Wegfalls des Status quo sine" (gemeint wohl: Nachweis des Wegfalls der Kausalität zufolge Erreichens des Status quo sine) und macht geltend, der Unfall vom 31. Januar 2011 habe zu einer richtungsgebenden Verschlimmerung der vorbestehenden Gonarthrose geführt.

E. 6.1

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Darstellung der medizinischen Lage durch PD Dr. med. C. _____, Facharzt für orthopädische Chirurgie, Versicherungsmedizin, SUVA, sich auf die Vorakten stützt, die geklagten Beschwerden berücksichtigt sowie einleuchtend und nachvollziehbar begründet ist. Auf seine Beurteilung kann somit abgestellt werden, soweit die übrigen ärztlichen Meinungen nicht geeignet sind, daran Zweifel zu wecken (BGE 135 V 465).

E. 6.2

Nach PD Dr. med. C. _____ ist die im März 2011 diagnostizierte Meniskusverletzung keine Folge des Ereignisses vom 31. Januar 2011, da der Unfallmechanismus nicht geeignet gewesen sei, eine entsprechende Verletzung zu verursachen. Weiter schliesst er gestützt auf die Berichte der behandelnden Ärzte darauf, dass dieser Unfall bei der unbestrittenermassen vorbestehenden Gonarthrose mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine richtungsgebende Verschlimmerung herbeigeführt habe; die dokumentierte Zunahme der arthrotischen Beschwerden sei nicht auf den Unfall vom 31. Januar 2011 zurückzuführen. Gemäss Dr. med. D. _____, Facharzt für orthopädische Chirurgie, ist das Ereignis vom 31. Januar 2011 zumindest teilursächlich für die gesundheitlichen Folgen, namentlich die Verschlechterung der vorbestehenden Gonarthrose, die schweren Einschränkungen der Versicherten sowie die letztlich notwendige Knieendoprothese. Seinem Bericht ist jedoch keine überzeugende Begründung dafür zu entnehmen. Seine Argumentation erschöpft sich vielmehr im Umstand, dass der Kreisarzt mit der Arthroskopie einverstanden gewesen und die SUVA für deren Kosten aufgekommen sei. Im Übrigen laufen seine Einwände auf die unzulässige Beweismaxime "post hoc ergo propter hoc" (BGE 119 V 335 E. 2b/bb S. 341; SVR 2008 UV Nr. 11 S. 34 E. 4.2.3, U 290/06; vgl. auch Urteil 8C_260/2016 vom 13. Juli 2016 E. 5.2) hinaus. Entgegen der Ansicht der Versicherten geht denn auch nicht nur PD Dr. med. C. _____ davon aus, dass die andauernden Beschwerden nicht auf den Unfall vom 31. Januar 2011 zurückzuführen sind. So hielt Dr. med. E. _____, Oberarzt, Klinik für orthopädische Chirurgie, Spital F. _____, in seiner abschliessenden und durch Dr. med. G. _____, Chefarzt, Leiter Kniechirurgie, Klinik für orthopädische Chirurgie, Spital F. _____, mitunterzeichneten Beurteilung vom 20. Dezember 2012 fest: "Insgesamt möchte ich bemerken, dass der Verlauf sowie die Angaben der Patientin schwer in Zusammenhang mit dem Initial"trauma" sowie der durchgeführten Operation zu bringen sind." Auch Dr. med. H. _____, Facharzt für Innere Medizin, hielt in seinem Bericht vom 6. Januar 2013 die Unfallkausalität der Meniskusverletzung lediglich für möglich ("Langandauernder chronischer Schmerzzustand durch die möglicherweise traumatisch bedingte Meniskusverletzung und auch der

Gonarthrose"). Schliesslich wurde auch anlässlich des zweiten stationären Aufenthalts der Versicherten in der Klinik I. _____ im orthopädischen Konsilium vom 29. November 2012 festgehalten, die aktuellen Beschwerden seien durch die bereits ausgeprägte, medial betonte Gonarthrose und Retropatellararthrose erklärbar; diese sind jedoch unbestrittenermassen unfallfremd.

E. 6.3

In Anbetracht dieser Beweislage sind die Aussagen des Dr. med. D. _____ demnach nicht geeignet, auch nur geringe Zweifel an der Beurteilung durch PD Dr. med. C. _____ zu wecken. Zudem ist nicht zu beanstanden, dass SUVA und Vorinstanz im Rahmen der grundsätzlich zulässigen antizipierten Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 mit weiteren Hinweisen) auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet haben. Der vorinstanzliche Entscheid besteht demnach zu Recht.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die unterlegene Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.